

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorgeberechtigte

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. Januar 2015 gilt für die gesetzlich Versicherten ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) als Versicherungsnachweis, um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen zu können. Die eGK unterstützt die Anwendungen der sogenannten Telematikinfrastruktur (TI), die der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Qualität und der Transparenz der Versorgung dienen. So können die auf der eGK gespeicherten Notfalldaten Leben retten, ein Medikationsplan kann lebensgefährliche Wechselwirkungen verhindern.

In der elektronischen Patientenakte können Patienten die bislang an verschiedenen Orten vorliegenden Dokumente zu Behandlungen, Therapien, anamnestische Informationen oder Befunde an einer Stelle digital zusammenführen, verwalten und für die Behandlung verfügbar machen. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen ihren Versicherten seit Anfang 2021 eine elektronische Patientenakte anbieten.

Die Heilfürsorge stellt als sonstiger Kostenträger eine Krankenkasse insbesondere für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei, der Fachrichtung Polizei beim Verfassungsschutz sowie der Fachrichtung Feuerwehr dar und nimmt als solche am Abrechnungssystem der gesetzlichen Krankenkassen über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen teil. Bisher konnte an die Heilfürsorgeberechtigten nur die Krankenversichertenkarte – das Vorgängermodell der elektronischen Gesundheitskarte – ausgegeben werden. Die Krankenversichertenkarte wird zwar, wie vertraglich vereinbart, in den Arztpraxen noch akzeptiert werden, jedoch führt die Abrechnung über die Krankenversichertenkarte oftmals zu Softwareakzeptanzproblemen, so dass es infolgedessen zu höheren Kosten bei der Heilfürsorge kommt.

B. Lösung

Es ist vorgesehen, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversichertenkarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen. Die Möglichkeit

der Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten an die Beamtengruppen, die heilfürsorgeberechtigt sind, muss daher auch im § 362 SGB V verankert werden.

Diesem Ziel dient dieser Gesetzentwurf.

C. Alternativen

Es verbleibt bei der Ausgabe der Krankenversichertenkarte an die Heilfürsorgeberechtigten. Diese werden in der Software der Arztpraxen jedoch auf längere Sicht nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Kosten würden überschlägig mit 20 Euro jeweils für die Einführung der elektronischen Krankenversichertenkarte und der elektronischen Patientenakte angesetzt werden müssen. In den Folgejahren müsste lediglich für die Neueinstellungen sowie den Verschleiß vorgesorgt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorbereitungsarbeiten durch Sachbearbeiter LG 2.1: 400 h,

Ausschreibungen, Vertragsverhandlungen (LG 2.1 und LG 2.2): jeweils 100 h,

Prüfung der Karten durch Sachbearbeiter LG 2.1: ca. 40 h.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 14. Dezember 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB V) – Einführung einer elektronischen
Gesundheitskarte für Heilfürsorgeberechtigte

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB V) – Einführung einer elektronischen
Gesundheitskarte für Heilfürsorgeberechtigte**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 362 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Bundespolizei oder“ durch die Wörter „ , für sonstige heilfürsorgeberechtigte Beamte oder“ ersetzt.
2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden von Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei, der Landespolizeien, von der Bundeswehr oder von Trägern der Freien Heilfürsorge elektronische Gesundheitskarten oder digitale Identitäten für die Verarbeitung von Daten einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 an ihre Versicherten, an Polizeivollzugsbeamte, an sonstige heilfürsorgeberechtigte Beamte oder an Soldaten zur Verfügung gestellt, sind § 291a Absatz 5 bis 7, die §§ 334 bis 337, 339, 341 Absatz 1 bis 4, § 342 Absatz 2 und 3, § 343 Absatz 1, die §§ 344, 345, 352, 353, 356 bis 359 und 361 entsprechend anzuwenden.“
3. In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „oder die Bundeswehr“ durch die Wörter „ , die Landespolizeien, die Bundeswehr oder die Träger der Freien Heilfürsorge“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass und Zielsetzung der Regelung

Dem Gesetzentwurf liegt die Zielsetzung zugrunde, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversicherungskarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 362 SGB V wird die Möglichkeit geschaffen, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversicherungskarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ein möglichst umgehendes Inkrafttreten ist anzustreben.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorgeberechtigte – wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzentwurf strebt der Bundesrat an, die Möglichkeit der Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten (eGK) an die Beamtengruppen der Heilfürsorgeberechtigten in den Ländern in § 362 SGB V zu verankern.

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten (eGK) an Heilfürsorgeberechtigte wird unterstützt.

Um die digitale Infrastruktur für das Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur – TI) flächendeckend in der Versorgung zu etablieren, ist es erforderlich, die bereits geschaffenen Strukturen und Angebote weiter schrittweise zu öffnen, um weitere Beteiligte zu erreichen. Aufseiten der Patientinnen und Patienten zählen hierzu auch Personen, die heilfürsorgeberechtigt sind. Bislang konnte an Heilfürsorgeberechtigte in den Ländern lediglich die Krankenversichertenkarte (das Vorgängermodell der eGK), nicht jedoch die eGK, ausgegeben werden. Mit der entsprechenden Änderung des § 362 SGB V wird auch der Heilfürsorge der Länder die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Heilfürsorge der Bundespolizei oder der Bundeswehr eGK an ihre Heilfürsorgeberechtigten auszugeben.

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Ausgabe von eGK an Heilfürsorgeberechtigte in den Ländern erscheint geboten, damit diese gleichermaßen wie gesetzlich Versicherte im Rahmen der medizinischen Versorgung Anwendungen der TI in Anspruch nehmen können. Ferner erscheint die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Ausgabe von eGK für Heilfürsorgeberechtigte in den Ländern angesichts von Softwareakzeptanzproblemen bei der Abrechnung über die derzeit genutzte Krankenversicherungskarte in Arztpraxen und der dadurch verursachten höheren Kosten bei der Heilfürsorge angezeigt. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, den Katalog der in § 362 Absatz 1 SGB V vorgesehenen entsprechend anwendbaren Normen auf die Träger der Heilfürsorge auszudehnen. Hiermit wird sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben für das Angebot und die Nutzung der Anwendungen der TI auch für die Träger der Heilfürsorge gelten.

Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei der in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs verwendeten Bezeichnung der „Freien“ Heilfürsorge um einen veralteten Begriff handelt. In der Gesetzesfassung sollte die nunmehr gebräuchliche Bezeichnung „Heilfürsorge“ (ohne Zusatz) verwendet werden.

